



VERGABEUNTERLAGEN

20261016

Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Universitätsklinikum Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main, Deutschland

07.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen/Dateien	4
Anlage-Bewerbungsbedingungen EU.pdf	4
Anlage-D Datenschutzerklärung.pdf	6
Anlage-A Angebotsschreiben ohne Lose.pdf	9
Bietergemeinschaft und Nachunternehmen	12
Anlage-EN1 Eigenerklärung Nachunternehmen.pdf	12
Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen.pdf	13
Anlage-EBG Erklärung Bietergemeinschaft.pdf	14
Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug Russland.pdf	15
Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn.pdf	17
Vertragsbedingungen UKF	19
Anlage-VOL-B 2003	19
Anlage-AZL Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Lieferleistungen.pdf	22
I. ALLGEMEINES	22
2. Auftragsbedingungen des Auftragnehmers	22
3. Reihenfolgenregelung Vertragsbedingungen	22
4. Vertraulichkeit	23
5. Vergütung Angebotserstellung	23
II. LEISTUNGSERBRINGUNG	23
7. Vertragsänderung	23
8. Bemusterung	23
9. Lieferung und Abnahme	23
10. Umweltverträglichkeit	24
11. Unterauftragnehmer	25
12. Leistungsnachweise	25
III. RECHNUNG UND BEZAHLUNG	26
14. Zahlungsbedingungen / Skonto	26
15. Betriebssicherheit und Gewährleistung	27
IV. LEISTUNGSSTÖRUNGEN	28
17. Vertragsstrafen	29
18. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt	29
V. SONSTIGES	30
20. Versicherungen	30
21. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	30
22. Vertragspartner	31
23. Vertrag	32
24. Dokumentensprache	32

25. Änderungen und Nebenabreden	32
26. Gerichtsstand	32
27. Schlussbestimmungen	32
28. Salvatorische Klausel	32
Lieferanten Code of ConductDE.pdf	33
Anlage-LB Leistungsbeschreibung	41
Produkte/Leistungen	51
Eignungskriterien	54
Leistungskriterien	61
Anlagen	62



07.08.2026

{Bieterdaten: Name | Supplier.Name}
{Bieterdaten: Straße | Supplier.AddressStreet}
{Bieterdaten: PLZ und Ort | Supplier.AddressZipCodeCity}

Unser Zeichen: 20261016

Betreff: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Universitätsklinikum Frankfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – schreibt im Namen und auf Rechnung von Universitätsklinikum Frankfurt 60590 Frankfurt am Main folgende Leistung aus:

Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Vertragsbeginn: 01.10.2026

Leistungsbeginn:

Ende: 28.09.2029

Anmerkungen: Option auf ein 1 Jahr Verlängerung durch den Auftraggeber

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

I. Zuschlagskriterium

Wirtschaftlichstes Angebot
Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Gewichtung: 70%: 30%

II. Verfahren

Nebenangebote sind nicht zugelassen

Es ist nur die Abgabe eines Hauptangebots zugelassen.

A. Fristen

Angebotsfrist: 07.09.2026 12:00:00 Uhr
Bindefrist: 07.10.2026
Frist für Bieterfragen: 27.08.2026 23:59 Uhr

B. Anlagen/Unterlagen, die im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Anlage-D Datenschutzerklärung
Lageplan (abzurufen unter: https://www.unimedizin-ff.m.de/fileadmin/redakteure/Presse/Lageplan/lageplan_ukf.pdf)

C. Elektronische Teilnahme

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei. Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

D. Angebotsabgabe

Es werden nur elektronische Angebote in Schriftform akzeptiert!

Unterschriften: Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.

E. Bieterfragen & Kommunikation

Bieterfragen müssen bis spätestens 27.08.2026 23:59 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird keine Beantwortung zugesichert.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe-Bieterassistenten gestellt und dort geprüft werden.

Den Assistenten erreichen Sie unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de>. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder per E-Mail, werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail. Alle Antworten müssen im Assistenten geprüft werden.

F. Vor-Ort-Besichtigung

Im Rahmen dieser Vergabe werden keine Objektbesichtigungen als erforderlich angesehen.

III. Bietergemeinschaft

Wird zur Leistungserbringung eine Bietergemeinschaft gebildet, ist die Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft mit dem Angebot anzugeben und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft sind zusätzlich folgende Erklärung abzugeben:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Diese Dokumente sind gesondert von den dazu berechtigten Personen zu signieren.

IV. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Leistungen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, sind folgende Erklärungen und Nachweise abzugeben:

- Art und Umfang der Leistungen durch Nachunternehmer (Anlage-EN1, vom Bieter unterschrieben)
- Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (Anlage-EN2, vom Nachunternehmer unterschrieben).

Von allen Nachunternehmern sind nachfolgend aufgeführte Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot einzureichen:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Die Einschaltung weiterer Nachunternehmer als der im Angebot benannten Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Nachunternehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- bei der Übertragung eines Unterauftrags nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- dem Auftraggeber den Nachunternehmer zu benennen,
- dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat sich ferner zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

V. Eignungsleihe

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen will, wird im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so behält sich der Auftraggeber vor eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe zu verlangen.

VI. Angebotsschreiben

Mit der **Anlage-A Angebotsschreiben** sind alle geforderten Anlagen und Nachweise abzugeben.

A. Unterlagen, die ggfs. ausgefüllt beigelegt / erstellt werden müssen:

- Anlage Produkte/Leistungen (Positionsteil; im Bietercockpit der eVergabe)
- Anlage Kriterienkatalog (im Bietercockpit der eVergabe)
- Anlage-KL Kriterienkatalog Lebensmittel
- Anlage-PL Preisblatt Lebensmittel
- **bei Bietergemeinschaften:**
- Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz
- Anlage-EN 2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
- Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft
- Anlage-BMWK bei Nachunternehmer + Bietergemeinschaft
- Anlage-VT bei Nachunternehmer + Bietergemeinschaft

B. Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Urkalkulation
- weitergehende Referenznachweise

C. Anlagen des Bieters

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle dem Angebot beigelegten Anlagen Angebotsbestandteil sind. Dies gilt auch für Prospekte und Technische Datenblätter.

Falls es nicht ausdrücklich gefordert wird, ist die Abgabe von Prospekten, Broschüren oder Datenblättern nicht erwünscht und kann zum Ausschluss des Bieters führen.

Sofern Prospekte oder Datenblätter beigelegt werden, muss aus dem Prospekt oder dem Datenblatt eindeutig hervorgehen und vom Bieter markiert werden, welches Produkt und welche Produktkonfiguration oder Leistung angeboten wird.

Wird vom Bieter in den von ihm mit dem Angebot abgegebenen Anlagen auf Zertifizierungen/Nachweise verwiesen, sind diese ebenfalls als Anlagen dem Angebot beizufügen.

Werden vom Bieter eigene Allgemeine-, Besondere-, Zusätzliche oder Ergänzende Geschäftsbedingungen mit dem Angebot abgegeben oder in Angebotsanlagen auf diese verwiesen, ist das Angebot nicht beauftragungsfähig, da es unter einem nicht vorgesehenen Vorbehalt steht.

VII. Vertragsunterlagen

A. Unterlagen die bei Beauftragung Vertragsbestandteil werden:

- Anlagen/Unterlagen gemäß Abschnitt VI. A
- Anlage-A Angebotsschreiben ohne Lose
- Anlage-LB Leistungsbeschreibung
- Anlage-VOL-B Vertrags- und Vergabeordnung für Leistungen, Teil B
- Code of Conduct für Lieferanten (abzurufen unter: <https://www.unimedizin-ff.m.de/ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>)
- Anlage-AZL Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Lieferleistungen

B. Skonto

Der Auftraggeber ist gemäß AEB berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen (30 Tage netto) ab Rechnungseingang beim Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3 v.H. des Rechnungsbetrages abzuziehen.

Erfolgt die Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

Eine Nichtgewährung von den vorgenannten Skonti führt zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

Wird ein höheres Skonto zu den vorgenannten Bedingungen angeboten, so gilt dies als vereinbart.

VIII. Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten an den angebotenen Geräten oder Dienstleistungen geltend gemacht werden.

IX. Verschwiegenheit

Der Bieter hat auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, diesbezügliche Nachweise im Falle der beabsichtigten Auftragsvergabe zu verlangen.

X. Rechtsschutz

Behörde für Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer gem. § 156 GWB): Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1–3 (Wilhelminenhaus)

64283 Darmstadt

Kontakt ist per E-Mail unter vergabekammer@rpda.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen,
Vergabeabteilung

Aufsichtsrat
Christoph Degen
(Vorsitzender)

Postanschrift
Universitätsklinikum Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt a. M.

Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE32 5005 0201 0000
3799 99
BIC: HELADEF1822

Postbank Frankfurt
IBAN: DE14 5001 0060 0000
7606 03
BIC: PBNKDEFF

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Universitätsmedizin Frankfurt
Vergabenummer: 20261016
Vergabeverfahren: Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Information nach Art. 13 DSGVO

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind, sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Die Universitätsmedizin Frankfurt hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Nachstehend finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zukommenden Rechten:

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

Universitätsmedizin Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 63 01-0
Fax: +49 69 6301-63 01

E-Mail: info@unimedizin-ffm.de
Internet: www.unimedizin-ffm.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten (gemäß Art. 37 DSGVO)

Datenschutzbeauftragte(r) der Universitätsmedizin Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 63 01-7235
E-Mail: datenschutz@unimedizin-ffm.de

3. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Vergabeverfahren sind personenbezogene Daten, insbesondere bei der Eignungsprüfung von Bedeutung, etwa wenn die Bieter aufgefordert werden, Referenzen mit Lebensläufen, Namen, Adressen und Fotos ihrer Mitarbeiter vorzulegen. Auch Studien- und Ausbildungsnachweise sind personenbezogene Daten, welche im Rahmen des Verfahrens verarbeitet werden können.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einwilligt.

Nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist zudem nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt. Gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie auf einer Einwilligung beruht.

Da wir als Vergabestelle nach dem Vergaberecht verpflichtet sind, die Eignung unter Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu prüfen, ist dies nach den vorgenannten Regelungen zulässig.

Zudem kommt eine Verarbeitung aufgrund einer konkludenten Einwilligung in Betracht, wenn die Bieter und deren Beschäftigte personenbezogene Daten im Rahmen der Bewerbung selbst zur Verfügung stellen.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies

- unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §8 Abs 4 VgV bzw. §6 Abs. 2 UVgO erforderlich ist.

5. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- (i) Auskunft zu erhalten über die verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. deren Kategorien, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln einschliesslich dafür geeigneter Garan-

tien, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten,

- (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,
- (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken,
- (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,
- (v) Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen,
- (vi) bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, teilen Sie dies per E-Mail an datenschutz@unimedizin-ffm.de mit.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

Zuständige Sachbearbeitung beim Bieter

Telefon

E-Mail Adresse

Geschäftszeichen des Bieters

Universitätsklinikum Frankfurt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Abteilung 3.3 Zentrale Vergabe

Theodor-Stern-Kai 7

D-60590 Frankfurt

Vergabenummer der Vergabestelle
20261016

Angebot

Lieferung/Leistung

Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten.

Wir halten uns bis zum Ende der Bindefrist an dieses Angebot gebunden.

Dem Angebot liegen die in der o. g. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übersandten
Bewerbungsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

Die Angebotsendsumme in Euro gemäß
Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt:

Preisnachlass in % ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme
für das Angebot:

Skonto:

Der Auftraggeber ist berechtigt Skonto abzuziehen. Die Fristen und Skonti ergeben sich aus
den Vergabeunterlagen, die Angebotsbestandteil sind.

Die Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Rechnung beim
Auftraggeber.

Bestandteil meines/unseres Angebotes sind sämtliche Vertragsbedingungen, inklusive der VOL/A, welche die Auftraggeberin den Vergabeunterlagen beigefügt hat.

Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Wir erklären, dass:

ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen aufgeführt sind (Anlage-EN1), im eigenen Betrieb ausführen werden.

ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n),

mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.

falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Hinweis: Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.

Anlagen: siehe nächste Seite

[illegible]

Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmen

Bieter	Vergabenummer	Datum
	20261016	
Projekt		
Leistung Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen / Firma des Nachunternehmers

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
	20261016	
Projekt		
Leistung Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- ☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Anlage-EBG Erklärung Bietergemeinschaft

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Projekt
Vergabenummer	Leistung
20261016	Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bieter / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

20261016

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

(Name und Anschrift des Bieters)

Vergabenummer: 20261016

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
 2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
 3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

Ort/Datum, Firma des Unternehmens, Name der natürlichen Person, die unterschriftsbefugt ist

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2 Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4 Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrstüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, so weit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6 Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.
(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
3. (1) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.
(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweiseem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
- (2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
 2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.
- Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkelter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
 - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
 - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
 - e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
 - f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
 - g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung annimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

- Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.
- (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
 - (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14 Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
 2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
 2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- a) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
 - aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc)

haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.

2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher ge-

maß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungseinschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit

der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt für Lieferleistungen

I. ALLGEMEINES

1. Auftragsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt

Das Universitätsklinikum Frankfurt (UKF) erteilt Aufträge grundsätzlich nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, ggf. in Verbindung mit im Auftrag genannten Zusatzvereinbarungen.

2. Auftragsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist.

3. Reihenfolgenregelung Vertragsbedingungen

Für den Vertrag gelten ausschließlich nachfolgende Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:

- die Beschreibung der Leistung mit Vorrang vor Plänen / Zeichnungen,
- diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt (UKF) für Dienstleistungen,
- die Technischen Angebots-/ Auftrags-/ Vertragsbedingungen,
- die Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung.

Für die Beschaffung und die Miete von EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie EDV-Dienstleistungen gelten neben der VOL/B die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV- Anlagen (BVB).

4. Vertraulichkeit

Alle zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Informationen über das Universitäts-Klinikum Frankfurt sind vertraulich

5. Vergütung Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

II. LEISTUNGSERBRINGUNG

6. Auftragserteilung/Abruf von Leistungen

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Der Abruf von Leistungen erfolgt ausschließlich durch SAP – Bestellungen.

Ohne eine solche SAP-Bestellung ist das Unternehmen zur Leistung oder Lieferung nicht berechtigt und der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung oder Lieferung nicht verpflichtet.

7. Vertragsänderung

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8. Bemusterung

Der Anbieter muss auf Verlangen des Auftraggebers Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände kostenlos bemustern. Ein Anspruch auf Auftragserteilung kann aus der Bemusterung nicht abgeleitet werden.

9. Lieferung und Abnahme

9.1 Das Gelände des UKF unterliegt einer Parkraumbewirtschaftung. Aus diesem Grund ist das Parken ab 30 Minuten kostenpflichtig. Weitere Auskünfte erteilt der Parkraumbewirtschafter APCOA Deutschland Parking GmbH (Büro im Parkhaus Sandhofstrasse, Mo-Fr 9:00 Uhr – 15:00 Uhr, Tel. 069/67738605).

Auf dem gesamten Klinikgelände gilt die StVO. Der Sicherheitsdienst der Klinik ist befugt, Strafzettel auszustellen. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes der Klinik und des Parkraumbewirtschafters ist Folge zu leisten.

9.2 Die Lieferung der bestellten Waren hat frei Verwendungsstelle (Empfänger entsprechend der im Auftrag bestimmten Lieferanschrift) zu den im Auftrag genannten Warenannahmezeiten zu erfolgen. Die Anlieferung der bestellten Artikel ist rechtzeitig mit der Verwendungsstelle abzustimmen, sofern besondere Vorkehrungen für die Lieferung zu treffen sind. Mitarbeiter der Warenannahme, Lagerpersonal und ähnliche Bedienstete des UKF sind, soweit sie nicht Empfänger im o. g. Sinn sind, nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, mit Ausnahme der Bestätigung der Entgegennahme der Ware, der gelieferten Verpackungseinheiten und der Unversehrtheit der Verpackung. Jede andere Erklärung, insbesondere auch Bestätigung der Mängelfreiheit, kann nur durch die Verwendungsstelle erfolgen.

9.3 Teillieferungen sind nur mit Zustimmung der Auftrag gebenden Stelle zulässig.

9.4 Lieferscheine sind in 2-facher Ausfertigung der Ware beizufügen.

9.5 Geräte und Anlagen gelten als abgenommen, wenn eine betriebsbereite und schlüsselfertige Übergabe und Einweisung des Personals erfolgt ist. Hierüber wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Zur Abnahme gehört insbesondere auch die Übergabe der technischen Unterlagen, der Betriebsanleitung, der Anleitung zur Wartung und Störungsbehebung, alle in deutscher Sprache und in 2facher Ausfertigung.

9.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn durch die Verwendungsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers durch die Verwendungsstelle angenommen ist.

9.7 Sofern mit dem Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden Verpackungsabfälle durch das UKF auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt. Ziffer 1 Satz 3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen gilt nicht.

9.8 Zur Erprobung überlassene Geräte werden generell nicht übernommen, wenn die beschaffende Stelle nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

10. Umweltverträglichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

11. Unterauftragnehmer

11.1 Der Auftragnehmer darf die Leistungen nur im Rahmen der Regelungen des § 4 Nr.4 VOL/B und nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages erfüllen. Sie bzw. er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleinere Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der Verordnung PR Nr.30/53 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten in der jeweils geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer die einschlägigen Vorgaben der VOL/A einzuhalten und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

11.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung dem UKF Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben.

11.3 Unterauftragnehmer haben eine Erklärung abzugeben, dass kein Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften gegen sie eingeleitet war oder ist.

12. Leistungsnachweise

Für alle Leistungen sind nach Lohn- und Stoffkosten getrennte Nachweise zu führen (Montageberichte, Arbeits- Materialaufstellung). Für Leistungen auf dem Gelände des UKF sind die Nachweise durch unterschiftsberechtigte Bedienstete des UKF bescheinigen zu lassen.

III. RECHNUNG UND BEZAHLUNG

13. Rechnungsstellung

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht in der Regel nur, wenn diese einen Bezug zur SAP-Bestellung (Angabe der 4501...-Bestellnummer) aufweist und ihr prüfungsfähigen Unterlagen (z.B. Abnahmebestätigungen, Stundenaufstellungen) der leistungsempfangenden Abteilung beigelegt sind.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern nicht anders vereinbart.

Die Rechnungen sind grundsätzlich entsprechend der Preisabfragen („Produkte/Leistungen“) zu gliedern. Nebenkosten (wie z.B. Reisekosten) sind getrennt aufzuführen.

Bei Teilrechnungen aufgrund von Teilleistungen müssen bereits erbrachte Leistungen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

Die Rechnungen sind an die folgende Adresse zu senden:

*Universitätsklinikum Frankfurt
Dezernat 1, Abt. 1.4
Zentraler Rechnungseingang
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main*

oder bevorzugt als PDF-Datei an finanzbuchhaltung@kgu.de.

14. Zahlungsbedingungen / Skonto

Es werden 3 % Skonto bei einer Frist von 21 Tagen (30 Tage netto) gewährt. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang beim Auftraggeber.

Erfolgt die Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

Bei Verträgen über den Abschluss von EDV-Leistungen oder - Produkten sind die in den EVB- IT bzw. BVB genannten Fälligkeiten maßgebend.

15. Betriebssicherheit und Gewährleistung

15.1 Die Waren sind in der neuesten Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE- und DIN-Bestimmungen, dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Medizinproduktegesetz (MPG), dem Eichgesetz sowie allen einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und ferner den im Anhang TS der VOL/A aufgeführten technischen Spezifikationen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

15.2 Für alle angebotenen Artikel müssen auf Anforderung kurzfristig die gültigen CE – Konformitätsbescheinigungen, die Nachweise bezüglich der Materialbestandteile und der Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen vorgelegt werden können. Die angebotenen Produkte müssen nach der derzeit geltenden Norm „Risikoanalyse für Medizinprodukte“ (DIN EN 14971) gefertigt sein.

15.3 Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der anderen in Ziff 6.1 genannten Umstände erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem UKF zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Ziffer 11.1 nicht beachtet wurde, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann das UKF den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des UKF bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

15.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre, es sei denn, dass gesetzlich oder in anderen Vertragsbedingungen des UKF (insbesondere VOL/B, BVB) längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

15.5 Bei Mängelbeseitigungen im Rahmen der Gewährleistung trägt der Auftragnehmer Teileersatz-, Lohn- und Nebenkosten. Ausgenommen hiervon sind vertraglich vereinbarte Verschleißteile.

15.6 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des UKF. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.

15.7 Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

15.8 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Regeln im Zusammenhang mit der Lieferung von Gefahrgut eingehalten werden. Bei der Anlieferung von Gefahrgut übernimmt er bis zur Übergabe an das Klinikum hierfür die Gewährleistung; bei der Abholung von Gefahrgut ab der Übernahme von Gefahrgut vom Klinikum. Diese beinhalten auch die Erfüllung der Entladerpflichten gemäß GGVSEB durch den Auftragnehmer bzw. durch von ihm beauftragte Dritte. Er stellt insbesondere sicher, dass die für den Gefahrguttransport eingesetzten Fahrer gemäß Kapitel 1.3 ADR und Kapitel 1.10 ADR und zum Thema Ladungssicherung gemäß VDI 2700 regelmäßig unterwiesen sind. Des Weiteren stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen sowie bei entsprechendem Erfordernis eine ADR-Bescheinigung gemäß Kap. 8.2 ADR besitzen.

Darüber hinaus stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrzeuge über die notwendige Ausrüstung gemäß Kap. 8.1 ADR verfügen.

IV. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

16. Leistungsstörungen, Mängel, Verzug

Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der Dauer der drohenden Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ein Vorschlag über entsprechende Gegenmaßnahmen zu unterbreiten. Der Auftragnehmer gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistung nicht zu den Ausführungsterminen gem. § 2 Abs. 3 VOL/A erbringt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 VOL/B. Die Mängelansprüche des Auftraggebers ergeben sich aus § 14 VOL/B, soweit im Vertrag nichts anderes regelt ist. Mängelansprüche sind in § 14 VOL/B geregelt.

Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er der Ansicht ist, dass er in der Ausführung der Leistung behindert wird. Die Behinderung ist anzuzeigen, wenn der Auftragnehmer sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glaubt. Es müssen daher greifbare Tatsachen für eine mögliche Behinderung benannt werden. Sicherer Wissen wird nicht vorausgesetzt, ein bloßer Verdacht reicht dagegen aber auch nicht aus. Die Behinderungsanzeige muss daher inhaltlich konkret gefasst sein, d.h. es müssen alle Tatsachen dargelegt werden, auf die der Auftragnehmer seine Behinderung stützt.

17. Vertragsstrafen

Eine Mehraufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 € netto pro Bestellposition wird fällig,

- bei Nichteinhaltung der Regellieferzeiten, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt sind
- bei Auftreten von nichtabgestimmten Teil-, Fehl- und Ersatzlieferungen

Davon unberührt bleibt, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, für den Fall der Überschreitung der Ausführungsfrist, an den Auftragsgeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % der Netto-Auftragssumme je Arbeitstag verspäteter Ausführung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

18. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt

Der Auftraggeber ist über die Regelungen der §§ 7 bis 9 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.
- Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder in dessen Auftrag tätig sind.

V. SONSTIGES

19. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft von ihm verursachten Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch den Auftragnehmer, sein Personal, von ihm beauftragte Personen, von ihm eingesetzte oder bereitgestellte Geräte oder von ihm eingesetzte Materialien entstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit seinem Vertrag auf dem Gelände des Arbeitnehmers entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

Sollten Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet. Gleiches gilt für die Entwendung und Beschädigung der vom Auftragnehmer und seinem Personal in die Räumlichkeiten eingebrachten Sachen.

20. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung aller Schadenersatz- und/oder Regressansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Die Bestätigung des Abschlusses muss unmittelbar nach der Auftragserteilung vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer muss vor Aufnahme der Leistung eine Bestätigung des Versicherers vorlegen, dass der Auftraggeber bei Erlöschen des Versicherungsschutzes unmittelbar und unverzüglich vom Versicherer informiert wird.

Die Versicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit bestehen.

21. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSGVO) beachten.

Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer diesen Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

22. Vertragspartner

Vertragspartner sind Auftraggeber und Auftragnehmer. Bezugsberechtigte Parteien sind neben dem Auftraggeber auch dessen Tochtergesellschaften sowie der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

23. Vertrag

Das Angebot des Bieters bildet im Auftragsfall den Vertrag. Der Vertrag kommt durch die Zuschlagserteilung des Auftraggebers an den entsprechenden Bieter zustande. Es wird kein weiterer Vertrag abgeschlossen.

24. Dokumentensprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

25. Änderungen und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

26. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in Frankfurt am Main.

27. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts (EAG und EKG) ist ausgeschlossen.

28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der o. g. Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Die Bedingungen der Ausschreibung können mit Rücksicht auf die Unübersehbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung und etwaiger Änderungen gesetzlicher (behördlicher) Bestimmungen nicht erschöpfend und umfassend sein. Deshalb sichern sich die Vertragspartner gegenseitig zu, im Bedarfsfall gemeinsam eine angemessene Lösung zu suchen und herbeizuführen, wenn sich bei der Durchführung des Auftrages aus vorgenannten Gründen für den einen oder anderen Partner Härten ergeben sollten.



UNIVERSITÄTSKLINIKUM



CODE OF CONDUCT

für Lieferanten des
Universitätsklinikum Frankfurt



Markus Jones, Prof. Dr. Jürgen Graf, Birgit Roelfsema, Prof. Dr. Stefan Zeuzem (v.l.)

I. Einleitung

Als Maximalversorger in Deutschland, vor allem aber im Rhein/Main-Gebiet, ist sich das Universitätsklinikum seiner Verantwortung gegenüber seinen Patientinnen und Patienten, gegenüber seinen Beschäftigten und gegenüber seinem Umfeld, explizit der Umwelt bewusst. Das Universitätsklinikum Frankfurt bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern.

Ebenso erwarten wir die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Schutzpflichten von unseren Lieferanten.

Dieser Lieferanten Code of Conduct stützt sich auf nationale Gesetze und Vorgaben sowie auf internationale Übereinkommen.

Prof. Dr. Jürgen Graf
*Ärztlicher Direktor und
Vorstandsvorsitzender*

Markus Jones
*Kaufmännischer Direktor und
stellvertretender Vorstandsvorsitzender*

Birgit Roelfsema
Pflegedirektorin

Prof. Dr. Stefan Zeuzem
Dekan

INHALT

I. Einleitung	01
II. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt	04
III. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt	08
IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten	08

II. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt

1. Menschenrechtsbezogene Verantwortung

1.1 Menschenrechte



Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, Privatsphäre und die Menschenrechte eines jeden. Auf den Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist angemessen hinzuwirken. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzung ist durch den Lieferanten zu verhindern.

1.2 Verbot von Kinderarbeit



In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

1.3 Ausschluss von Zwangsarbeit



Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwas psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

1.4 Einhaltung von angemessenem Arbeits- und Gesundheitsschutz



Der Lieferant sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Beschäftigten vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Der Lieferant identifiziert und verhindert



wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

1.5 Einhaltung der Vereinigungsfreiheit / Koalitionsfreiheit



Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anruf der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten/Personalräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

1.6 Gleichbehandlung in der Beschäftigung



Die Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.



1.7 Faire Entlohnung



Der Lieferant vergütet seine Beschäftigten angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Die Arbeitszeiten haben den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards zu entsprechen.

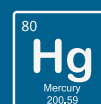
1.8 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen



Der Lieferant hat schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit von Personen schädigt, die natürliche Grundlage zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt wird oder der Zugang von Personen zu Trinkwasser bzw. Sanitäranlagen verhindert wird. Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

2. Umweltschutzbezogene Verantwortung

2.1 Verbote im Kontext von Quecksilber



Die Verwendung von Quecksilber hat lediglich unter Beachtung der Verbote bzw. im Einklang mit dem Übereinkommen von Minamata in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen.

2.2 Persistente organische Schadstoffe



Die Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen hat lediglich unter Beachtung der Verbote bzw. im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen.

2.3 Gefahrenabfall und Abfallentsorgung



Im Zusammenhang mit Festabfall hat der Lieferant einer systematischen Herangehensweise zu folgen was die Ermittlung, die Handhabung, Reduktion, verantwortungsvolle Entsorgungen bzw. Recycling dessen anbelangt. Des Weiteren sind entsprechende Verbote hinsichtlich der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen gemäß des Basler Übereinkommen in seiner aktuellen Fassung zu beachten. Chemikalien und weitere Materialien, welche im Falle von Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr mit sich ziehen, sind in solcher Weise zu ermitteln bzw. zu handhaben, dass die Sicherheit bei Umgang mit diesen Stoffen (Beförderung, Lagerung, Nutzung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung) gewährleistet ist.



3. Compliance & ethisches Verhalten

3.1 Integrität / Anti-Korruption



Der Lieferant wirkt stets darauf hin, dass bei allen Geschäftsaktivitäten angemessene Integritätsstandards zugrunde gelegt werden. Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung, noch beteiligt er sich daran. Verfahren zur Prävention, Überwachung und letztlich zu Durchsetzung der anwendbaren Normen sind zu implementieren, um die Einhaltung der entsprechenden Anti-Korruptions-Gesetzgebung zu gewährleisten.

3.2 Datenschutz/ Vertraulichkeit



Der Lieferant verwaltet und schützt alle bei ihm liegende personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insb. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Des Weiteren achtet der Lieferant die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen anderer und schützt entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Wissenstransfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte sowie Kunden-/Patienteninformationen stets geschützt sind.

3.3 Fairer Wettbewerb



Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Lieferant den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- bzw. Kartellgesetzen.

III. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt

Das Universitätsklinikum Frankfurt behält sich entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG vor, in begründeten Fällen beim Lieferanten angemessene risikobasierte Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Code of Conduct für Lieferanten, durchzuführen. Gegenüber Lieferanten, welche die obenstehenden Anforderungen/ Sorgfaltspflichten/ Verbote nicht beachten, behält sich das Universitätsklinikum Frankfurt vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche letztlich auch zu einem Aussetzen oder Beenden der Lieferbeziehung führen können.

IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Ein Lieferant des Universitätsklinikum Frankfurt verpflichtet sich, mit der Annahme und Umsetzung des Vertrages, entsprechend der in diesem Dokument aufgeführten Aspekte, verantwortungsvoll zu handeln sowie die enthaltenen Anforderungen einzuhalten.



Leistungsbeschreibung

Ausschreibung

Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

Offenes Verfahren

Vergabenummer:

20261016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seitenzahl
1.0 Art und Umfang der Leistung.....	3
1.1 Vertragliche Grundlagen.....	3
1.2 Preise.....	3
1.3 Preissicherheit.....	4
1.3.1 Preisgleitklausel.....	4
1.4 Rückvergütung.....	4
2.0 Produktspezifikation.....	5
2.1 Anbindung an JomoSoft M.....	5
2.2 Marktinformation.....	6
3.0 Notfallkonzeption.....	6
3.1 Geforderte Unterlagen.....	6
3.2 Fort und Weiterbildungsmöglichkeiten.....	6
4.0 Lieferbedingungen.....	6
4.1 Auftragsabwicklung, Lieferverzug.....	7
4.2 Geschätzte Jahresmengen.....	8
4.3 Hygiene und weitere gesetzliche Anforderungen.....	8
5.0 Rechnungsstellung.....	8
5.1 Vertragsdauer.....	8
6.0 Weitere Vorgaben.....	9

1.0 Art und Umfang der Leistung

- Die Universitätsmedizin Frankfurt versorgt pro Tag 1500 Patienten, ca. 1000 Mitarbeiter inklusive Stationsbedarf, Bürobedarf sowie den internen Kindergarten.
- Zusätzlich werden interne Veranstaltungen durchgeführt.
- Für die Komplettbelieferung von Lebensmittel erhalten 2 Auftragnehmer die Beauftragung in Form eines Rahmenvertrages. Es handelt sich um die Lieferung von Trocken,-Kühl,- Tiefkühl- und Frischeprodukten.

1.1 Rahmenvertrag

- Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrages mit zwei Lebensmittellieferanten.
- Der Abruf erfolgt bei Bedarf über das Warenwirtschaftssystem. Abgerufen wird bei dem Auftragnehmer, der zum Zeitpunkt des Abrufs den günstigeren Preis im Warenwirtschaftssystem ausweist.
- Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Einzelabruf.
- Leistungsabruf
Die Universitätsmedizin Frankfurt wird, wenn Bedarf an Leistungen besteht, den AN auf Basis dieses Rahmenvertrags beauftragen. Aus dem Rahmenvertrag kann jedoch kein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen abgeleitet werden. Es besteht kein Exklusivrecht.
Der Abschluss dieses Rahmenvertrags begründet weder eine Leistungsverpflichtung des AG noch eine Leistungsberechtigung des AN. Eine Leistungsverpflichtung wird erst durch Erteilung eines Einzelauftrags an den AN begründet.
- Vertragslaufzeit
Zeitlicher Ablauf
Das Rahmenvereinbarungsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung und wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Der Rahmenvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, soweit er nicht vom AG mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt vier Jahre.
Die Rahmenvereinbarung kann bis zum Ende der Vertragslaufzeit von dem AG in Anspruch genommen werden, das heißt die Erteilung von Einzelaufträgen kann bis zum Ablauf der Rahmenvereinbarung erfolgen, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelauftrags nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung selbst erfolgt.
- Erreichen der Höchstabrufmenge
 - Der Rahmenvertrag erlischt bei Erreichen der Höchstabrufwert vor Ablauf der Mindestlaufzeit.
 - Durch die Wahrnehmung der Verlängerungsoption erhöht sich der Höchstabrufwert.
- Erfüllung
 - Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung bezüglich des Einzelauftrags erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten

Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung.

- **Höchstabrufmenge/Höchstabrufwert**
- Die Höchstabrufwerte/die Höchstabrufmenge über die **Mindestlaufzeit von drei Jahren** belaufen sich auf **19 Mio. Euro brutto**, für **vier Jahre** auf **22 Mio. Euro brutto**.
- Die Möglichkeit des AG Auftragserweiterungen vor Erreichen des Höchstwertes in den Grenzen des § 132 GWB vorzunehmen, bleibt hiervon unberührt.
- Dem AN ist bekannt, dass hinsichtlich der Anzahl der Abrufe kein Anspruch besteht.
- Die Anzahl der Abrufe kann variieren.
-

1.2 Preise

- Die angegebenen Preise gelten frei Anlieferungsort und schließen alle damit verbundenen Kosten mit ein. Eventuell anfallende Einweg-, Transport- und/oder Umverpackungen sind vom Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) kostenlos Zurückzunehmen.
- Zusätzliche Bearbeitungsgebühren oder sonstige Kosten (z.B. Logistikkosten) entstehen dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) nicht.
- Die Preise sind in Euro mit maximal 3 Stellen hinter dem Komma innerhalb des Leistungsverzeichnisses zu nennen.
- Die Preise müssen den Abgabeeinheiten des AG entsprechen.
- Alternativartikel bei Fehlmengen müssen für den gleichen Preis angeboten werden.
- Angebrochene Chargen von Obst und Gemüse müssen zum gleichen Preis angeboten werden, wie in der Ausschreibung beschrieben.
- Mehrwertsteuer wird bei der Prüfung des Angebotes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben korrigiert.

1.3 Preissicherheit

- Die Preise für die einzelnen Artikel der nachfolgenden Warengruppen werden im Wettbewerb zwischen den beiden AN beim Einzelabruf bewertet. Diese Preise gelten sodann für die nachfolgenden Laufzeiten, beginnend mit der Auftragserteilung. Die Mindestlaufzeit gilt ab Vertragsausführungsbeginn für die im Angebot verbindlich angegebenen Preise.
- Eventuelle Preisänderungen nach Ablauf der Mindestlaufzeit müssen vorab per Mail an die Abteilungsleitung und Küchenleitung bekannt gegeben werden.

Warengruppe	Mindestlaufzeit der Preise
Frisch Ware (Salat, Obst) verzehrfertig	2 Wochen
Frischfleisch	1 Monat
Molkereiprodukte	1 Monat
Wurstwaren	3 Monate
Trockenwaren (Cerealien, Konserven, Bindemittel)	6 Monate
Öle, Fette	3 Monate
TK Obst / Gemüse	6 Monate
TK Convenience, Fisch, Fleisch	6 Monate
Brot u. Backwaren	4 Monate

1.3.1 Preisgleitklausel

Bei Kostensteigerungen oder -senkungen (z.B. Lohnkosten, Material) von mehr als +/- 10 % in Summe, die vom Auftragnehmer detailliert nachgewiesen werden müssen, werden die Preise auch innerhalb der Mindestlaufzeit dieser nach dem im Folgenden dargestellten Mechanismus angepasst (Preisgleitklausel): Der Auftragnehmer legt dem AG Nachweise über die sich ergebenden Preissteigerungen/-senkungen mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen vor. Aufgrund der Nachweise entscheidet der AN, ob er der begehrten Steigerung/Senkung zustimmt.

1.4 Rückvergütung

Jahresumsatz €	Prozentuale Staffelung %
Von 1,00 bis 500.000,00	3 %
Ab 500.000,00	5%
Ab 750.000,00	7%
Ab 1.000.000,00	8%
Ab 1.500.000,00	10%

- Alle Warengruppen dienen zur Findung, der Rückvergütungsstaffel, wobei Frischfleisch und Salat, Obst nur zur Findung; nicht zur Bewertung zu sehen ist. Die Rückvergütung muss bis zum 01 des Folgejahres ausbezahlt werden.

- Durch die Rückvergütung entfällt Punkt 14 Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikum Frankfurt (UKF) für Lieferleistungen (AEB). Ein Skonto von 3 % bei 21 Tagen Zahlungsfrist entfällt.

2.0 Produktspezifikation

- Im Leistungsverzeichnis, zur Eingabe der Preise müssen alle Artikel bepreist werden und mit einer Artikelnummer des Lieferanten versehen sein.
- Bei Artikeln die noch nicht vom Lieferanten angelegt wurden und keine Artikelnummer vorhanden ist, muss die Artikelnummer innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlag nachgereicht werden.
- Bei Artikelbezeichnungen mit Herstellernennung und Artikelnummer dieses Herstellers der Gruppe A ist genau dieses Produkt des Herstellers anzubieten, Alternativen sind nicht zugelassen.
- Bei Artikelbezeichnungen mit Herstellernennung, jedoch ohne Artikelnummer, der Gruppe B können gleichwertige Alternativprodukte angeboten werden. Der Hersteller des Alternativproduktes sowie dessen entsprechende Artikelnummer sind innerhalb des Leistungsverzeichnisses an entsprechender Stelle einzutragen.
- Artikelbezeichnungen mit regionalen Produktnamen definieren die Qualität und Quantität der Inhaltsstoffe. Diese Anforderung ist durch das angebotene Produkt einzuhalten.
- Zu den ausgeschriebenen Produkten muss vom AN gewährleistet werden, dass auch sogenannte Sonderartikel auf Basis von Besorgerartikeln geliefert werden können (Produkte außerhalb der Ausschreibung können bestellt werden).
- Bei der Verpackungsart „atmobegast“ / „Unter Schutzatmosphäre verpackt“ sind die verwendeten Zusätze positionsbezogen mit dem Angebot innerhalb der Spalte „Bemerkungen“ zu benennen.
- Genetisch veränderte und bestrahlte Produkte bzw. Bestandteile sind ausgeschlossen.

2.1 Anbindung JOMOsoft M

- Anbindung/ Artikelübertragung von Lieferanten an JOMOsoft M. ist Mindestvoraussetzungen für eine Auftragserteilung
- Zur systemtechnischen Verarbeitung von Produktdaten arbeiten wir mit dem Küchenmanagement System JOMOsoft M, dieses dient unter anderem als Schnittstelle zur Anlage und Aktualisierung von Artikeln. Hierzu ist es erforderlich, dass der Lieferant die Stammdatenanlage (Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Preis, Mehrwertsteuersatz, Bestelleinheit, alle kennzeichnungspflichtigen Nährstoffe, Allergene, Zusatzstoffe, bei Bedarf weitere erforderliche Angaben) in einem abzustimmenden Rhythmus zur Aktualisierung der Artikeldaten seinem Kunden bereitstellt. (spätestens zu jeder Preisaktualisierung)
- Die Daten werden direkt beim Lieferanten generiert, vom Lieferanten auf direktem Weg auf das Kundensystem übertragen und beim Kunden automatisiert eingelesen.

- Die Software ist vollständig auf dem Kundensystem installiert. Eine Datenhaltung und Verarbeitung findet ausschließlich auf dem Kundensystem statt.
- Die Abstimmung bezgl. des Übertragungsweges erfolgt zwischen Kunde – Lieferant – JOMOssoft M.

2.2 Marktinformation

- Vierteljährlich ausgewertete Marktinformationen nach Artikelstamm und Grafiken werden ohne Aufforderung an die Abteilung 3.5. übermittelt.

3.0 Notfallkonzeption

- Die Universitätsmedizin Frankfurt liegt mitten in einem sehr dicht besiedelten Ballungsraum, einer der größten europäischen Flughäfen liegt in fast direkter Nachbarschaft, dergleichen auch ein sehr großer Veranstaltungsort wie der Deutsche Bank Park.
- Die Lagerhaltung ist nach dem just-in-time Prinzip aufgebaut und fordert somit immer kürzere Reaktionszeiten.
- Aus diesen Gegebenheiten folgend, hat der Bieter mit dem Angebot ein Havarie Konzept, u.a. zu Brandschäden, Produktionsausfall, Logistikproblemen, Elementarschäden zwingend dem Auftraggeber vorzulegen. Die Möglichkeit von Liefer- bzw. Erfüllungsstörungen auf Grund höherer Gewalt sind ausdrücklich einzubeziehen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angaben vor Zuschlagserteilung zu überprüfen. (Lieferanten Audit)

3.1 Geforderte Unterlagen

- Die dem Angebot beizufügenden Unterlagen sind der „Anlage KL – Kriterienkatalog Lebensmittel“ zu entnehmen.

3.2 Fort und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Kostenfreie Seminare in Personalführung, Wirtschaftlichkeit, Kommunikation für Führungskräfte des AG. (Ein Seminar pro Führungskraft, maximal sechs Seminare im Jahr.)

4.0 Lieferbedingungen

- Frei Haus zu dem Anlieferungsart: Universitätsmedizin Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt, Haus 35 C, Warenannahme Küche
- Die Bestellungen an den Auftragnehmer werden täglich Montag-Freitag bis ca. 11:00 Uhr für den nächsten oder übernächsten Liefertag vorgenommen (Änderungen vorbehalten). Die Lieferung erfolgt zwischen 6:00 und 8:00 Uhr morgens. Die Lieferungen und Rechnungen müssen je nach abrufender Kundennummer

sortiert und gepackt sein (Küche Haus 35, Casino Haus 35, Cafeteria Haus 23, Bistro Haus 35, Veranstaltung).

- Durch unvorhersehbare Gründe können Nachlieferungen erforderlich sein; diese müssen innerhalb von 2 Stunden erfolgen.
- Davon unberührt bleibt, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, für den Fall der Überschreitung der innerhalb des Abrufs genannten Ausführungsfrist von mindestens einem Liefertag, an den Auftragsgeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % der Netto-Auftragssumme je Arbeitstag verspäteter Ausführung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent der Netto-Auftragssumme des Abrufs zu zahlen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen (Vertragsstrafe nach AEB).
- Alle Teilnehmer verpflichten sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

- Lieferscheininnummer, Lieferdatum
- Artikel, Artikelnummer, Menge, Einzel- und Gesamtpreis
- Gesamtwert zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- Die Bestellnummern vom AG müssen auf den Lieferscheinen und den Rechnungen vermerkt sein.
- Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig, für jede Bestellung ist ein gesonderter Lieferschein auszustellen.
- Die An-/ Auslieferung darf nur in gekennzeichneten firmeneigenen Rollcontainer, die sich in einem hygienisch, technisch einwandfreien Zustand befinden, erfolgen.
- Es muss gewährleistet sein, dass Transportladehilfsmittel nicht in Rechnung gestellt werden.

4.1 Auftragsabwicklung, Lieferverzug

- Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, die sich auf die Erfüllung der Belieferung auswirken, müssen unmittelbar nach Eintreffen angezeigt werden. Angaben zu interimbedingten Ersatzlieferungen sind umfangreich und sofort zu nennen, genauso wie die verbindliche Ansage des Endtermins. Alle Vertragsbedingungen sind weiterhin gültig, können aber nach Absprache von kurzfristig angegebenen Nachunternehmern ausgeführt werden.
- Bei Lieferengpässen verpflichtet sich der AN dem AG rechtzeitig ein qualitativ gleichwertiges Produkt zum Preis des ausgeschriebenen Standardprodukts anzubieten. Das Alternativprodukt muss vor Lieferung mit dem AG telefonisch oder per Mail abgestimmt werden. Sollten Lieferungen nicht termingerecht, unvollständig oder nicht in der ausgeschriebenen Qualität erfolgen und bis Produktionsbeginn durch den AN trotz Aufforderung durch den AG keine Nachbesserung des Auftrages erfolgt sein, ist der AG berechtigt die durch eine Beauftragung der Ersatzlieferung an ein anderes Unternehmen entstandenen Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.

4.2 Geschätzte Jahresmengen

- Siehe Leistungsverzeichnis

4.3 Hygiene und weitere gesetzliche Anforderungen

- Der AN sichert die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Hygiene Bestimmungen für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu.
- Dies sind u. a. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), Zusatzstoffverordnung (ZuV), Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), Nährwertkennzeichnungs-Verordnung (NKV), Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), Infektionsschutzgesetz (IFSG) usw.
- Der AG behält sich das Recht vor, vor der Auftragsvergabe, aber auch nach Vertragsabschluss in gewissen Abständen (ca. alle 3 Monate) selbst oder durch einen geeigneten Dritten (Prüfungsanstalt o. ä.) ohne Ankündigung die Einhaltung der gesetzlichen Hygienebestimmungen beim Bieter bzw. AN sowie bei eventuellen Unterauftragnehmern zu kontrollieren.
- Stellt sich nach Prüfung heraus, dass die vorstehenden aufgeführten Vorschriften und anerkannten Regeln sowie Spezifikationen nicht erfüllt sind, so verpflichtet sich der AN, unverzüglich und unentgeltlich den vorgeschriebenen Zustand herzustellen. Der AG ist berechtigt, hinsichtlich vereinbarter Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien unabhängige gutachterliche Untersuchungen vornehmen zu lassen. Sollten sich negative Abweichungen herausstellen kann dies zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages mit dem AN führen und dieser trägt die dem AG entstandenen Kosten.

5.0 Rechnungsstellung

- Rechnungen sind jeweils zum Monatsende zu stellen. Es wird pro Bestellung eine Rechnung nach Kundennummern erstellt.
- Gutschriften werden generell separat und nicht monatsübergreifend ausgestellt. Die vom Auftraggeber vergebene Auftragsnummer muss immer auf Lieferscheinen, Rechnungen und Gutschriften vermerkt sein, da andernfalls eine Bearbeitung nicht möglich ist. Eine Kopie der Rechnung/Gutschrift mit den entsprechenden Lieferscheinen ist beim AG (Abt.3.5) abzugeben.
- Es gilt ein Zahlungsziel von 21 Tagen (30 Tagen netto) nach Eingang der vollständigen Rechnung im Dezernat 1, Abt. 1.4. Finanzbuchhaltung (siehe AEB)

5.1 Vertragsdauer

- Der Vertrag gilt für drei Jahre. Er beinhaltet die Optionen der AGs auf Verlängerung um ein weiteres Jahr.
- Beginn des Vertrages zum 01.10.2026, Ausführungsbeginn zum 01.10.2026.

6.0 Weitere Vorgaben

- Nach Auftragserteilung haben sich die Regionalen Key-Account-Manager unverzüglich in der Abteilung 3.5 zwecks Terminvereinbarung zu melden, zwecks Aufbau und Beprobung eines Logistikkonzepts.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

07.08.2026

Verfahren: 20261016 - Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	Lebensmittel Gruppe A	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	3,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Gesamtsumme/Jahr aus Register "A Artikel" ("Anlage-PL Preisblatt Lebensmittel")
eintragen

2	Lebensmittel Gruppe B	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	3,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Gesamtsumme/Jahr aus Register "B Artikel" ("Anlage-PL Preisblatt Lebensmittel")
eintragen

3	Lebensmittel Gruppe A (Optionales Jahr)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Gesamtsumme/Jahr aus Register "A Artikel" ("Anlage-PL Preisblatt Lebensmittel")
eintragen

4	Lebensmittel Gruppe B (Optionales Jahr)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Gesamtsumme/Jahr aus Register "B Artikel" ("Anlage-PL Preisblatt Lebensmittel")
eintragen

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

Verfahren: 20261016 - Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 20261016 - Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Wichtige Hinweise zu den Eignungskriterien [Mussangabe]

Der Auftraggeber hat öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben (§ 122 GWB und § 31 UVgO).

Ein Unternehmen (Bewerber/Bieter/Unterauftragnehmer) ist geeignet, wenn die im Nachfolgenden festgelegten Kriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit erfüllt bzw. beantwortet sind.

Als vorläufigen Beleg der Eignung eines Unternehmens hat der Auftraggeber grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen zu akzeptieren (§ 48 Abs. 2 VgV und § 35 Abs. 2 UVgO). Die Eigenerklärungen werden durch Beantwortung des Kriterienkatalogs abgegeben. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ausschlusskriterien (K.O.-Kriterium: Ja) müssen erfüllt werden. Angebote, die ein oder mehrere Ausschlusskriterien nicht erfüllen (Fragen mit "Nein" beantwortet), werden ausgeschlossen.

- Pflichtangaben (Mussangabe) sind zwingend erforderliche Angaben. Fragen können auch mit "Nein" beantwortet werden, ohne dass dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes führt. Angebote deren Angaben jedoch nicht erkennen lassen, dass das Unternehmen über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügt, können gleichwohl ausgeschlossen werden.

- Falls mit Angebotsabgabe vom Unternehmen gesonderte Nachweise vorzulegen sind, wird darauf im Kriterium/in der Frage hingewiesen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, noch im Vergabeverfahren (vor Zuschlagserteilung) und auch während der Vertragslaufzeit aktuelle Nachweise, Bestätigungen und Bescheinigungen für die vom Unternehmen bzw. Auftragnehmer mit seinem Angebot abgegebenen Erklärungen unter einer Fristsetzung einzufordern. Eine wissentliche falsche Angabe der Erklärungen kann den Ausschluss von diesem und weiterer Vergabeverfahren zur Folge haben.

☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir die vorgenannten Hinweise zu den Eignungskriterien zur Kenntnis genommen haben.

Mehrere Antworten wählbar

2 Hinweis zum Wettbewerbsregister

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. Wettbewerbsregistergesetz beim Bundeskartellamt anfordern.

3 Erklärungen zum Unternehmensprofil

Gewichtung: 0,00%

3.1 Bewerber-/Bieterstruktur [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n am Vergabeverfahren als Einzelbewerber/-bieter teilzunehmen:

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n als Bieter-/Arbeitsgemeinschaft am Vergabeverfahren teilzunehmen:
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EBG - Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft" ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen)

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Unterauftragnehmer/Nachunternehmer [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n zur Erfüllung des Auftrags Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer einzusetzen:
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EN1-Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz" und das Formblatt "Anlage EN2-Verpflichtungserklärung Nachunternehmer" mit dem Angebot einzureichen)

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4 Eintragung im Berufs-/Handelsregister [Mussangabe]

Ich/Wir bin/sind im Berufs-/Handelsregister eingetragen:

(Hinweis: Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein aktueller Handelsregisterauszug -nicht älter als sechs Monate- vom Unternehmen vorzulegen)

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.5 Angaben zum Berufs-/Handelsregistereintrag [Mussangabe]

Falls Ihr Unternehmen im öffentlichen Berufs-/Handelsregister eingetragen ist, sind die folgenden Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge zu tätigen:

- Rechtsform des Unternehmens
- Registernummer
- Amtsgericht
- Sitz des Unternehmens (Straße Nr., PLZ, Ort)
- USt.ID-Nr.

3.6 informative Abfrage [Mussangabe]

Bitte geben Sie, in dieser Reihenfolge, an:

- Name der Ansprechperson im Unternehmen mit e-Mail Adresse und Telefonnummer
- E-Mail Adresse für Bestellaufträge
- Bank-Name
- IBAN
- ggf. SWIFT

3.7 KMU-Eigenschaft [Mussangabe]

Angabe für statistische Zwecke (VergStatVO)

Ich/Wir bin/sind ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU):

Hinweis: Ihr Unternehmen erfüllt die KMU-Eigenschaft, wenn weniger als 250 Personen beschäftigt sind und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erzielt wird.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Kleinstunternehmen (0)
☐ Kleines Unternehmen (0)
☐ Mittleres Unternehmen (0)
☐ Großes Unternehmen (kein KMU) (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärungen zur Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

4.1 Umsatz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren einen Gesamtumsatz von mehr als XXX.XXX EUR netto pro Jahr (entspricht max. das Zweifache des geschätzten Auftragswertes gem. § 45 Abs. 2 VgV) erzielt hat.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2 Umsätze [Mussangabe]

Bitte geben Sie die Umsätze Ihres Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren an.

4.3 Berufsgenossenschaft [Mussangabe]

Ich/Wir bin/sind Mitglied der Berufsgenossenschaft:

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.4 Insolvenz und Liquidation [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

4.5 Strafrechtliche Ermittlungen [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Mitglieder der Geschäftsleitung/Objekte itung anhängig sind.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.6 Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/n.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.7 Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfüge/n, die mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Deckungssummen abdeckt:

- Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.500.000 EUR pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n
- oder
- im Auftragsfalle eine entsprechende Versicherung abschließen werde/n bzw. eine entsprechende Anpassung der Versicherungsdeckungssumme vornehmen werde/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.8 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 123 GWB) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 123 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 123 Abs. 1 GWB ist ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.9 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 124 GWB) [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 124 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 124 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

- ☐] Keine Angabe (0)
☐] Ja (0)
☐] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.10 Lieferkettensorgfaltspflichten gesetz [Mussangabe]

Wir erklären, dass uns keine Verstöße gegen menschenrechtliche (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 LkSG) und umweltbezogene Pflichten (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG) innerhalb unseres Unternehmens und der Unternehmen unserer Zulieferer bekannt sind. Sollten wir Kenntnis darüber erlangen, dass in unserem Unternehmen oder in einem Unternehmen unserer Zulieferer eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten stattfindet/stattgefunden hat, so werden wir das UKF hierüber unverzüglich informieren.

- ☐] Keine Angabe (0)
☐] Ja (0)
☐] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.11 Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn [Mussangabe]

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
 - Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
 - Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen

Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmer nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmer und Verleihunternehmer.

[] Ich/ Wir bestätige/n, dass vorstehende Angaben von meinem/ unserem Unternehmen bei der Angebotenen Leistung erfüllt sind.

Mehrere Antworten wählbar

4.12 Eigenerklärung bzgl. Sanktionen gegen Russland [Mussangabe]

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

[] Ich/ wir bestätige, dass das auf mein/ unser Unternehmen zutrifft.

Mehrere Antworten wählbar

4.13 Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

4.14 Referenzen

Gewichtung: 0,00%

4.14.1 Erklärung Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen in Art und Umfang des ausgeschriebenen Auftrags ausgeführt habe/n.

Geforderte Mindeststandards:

- mindestens 2 Referenzen
- Laufzeit seit mindestens 6 Monaten
- jährliches Liefervolumen mindestens 1,5 Mio. Euro netto

Es liegt die geforderte Anzahl an Referenzen vor (Eingabe der Referenz/en erfolgt in den folgenden Punkten).

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.14.2 Referenzen

Nachfolgend sind die Referenzen genau zu benennen. Jede einzelne Referenz muss den genannten Mindestanforderungen genügen.

4.14.3 Referenzeingabe Nr. 1 [Mussangabe]

Es müssen folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge getätigt werden:

- Benennung Referenzauftraggeber (mit Name und Anschrift)
- Benennung Ansprechpartner (mit Name, Telefonnummer und E-Mail)
- Bezeichnung der gelieferten Lebensmittelgruppen
- Ausführungszeitraum (von Datum bis Datum)
- jährliches Auftragsvolumen (in EUR netto)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch die Angabe der Referenz mit einer Nachfrage des Auftraggebers beim jeweiligen Referenzauftraggeber einverstanden. Die Einreichung einer Bescheinigung der Referenzauftraggeber ist daher nicht erforderlich.

4.14.4 Referenzeingabe Nr. 2 [Mussangabe]

Es müssen folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge getätigt werden:

- Benennung Referenzauftraggeber (mit Name und Anschrift)
- Benennung Ansprechpartner (mit Name, Telefonnummer und E-Mail)
- Bezeichnung der gelieferten Lebensmittelgruppen
- Ausführungszeitraum (von Datum bis Datum)
- jährliches Auftragsvolumen (in EUR netto)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch die Angabe der Referenz mit einer Nachfrage des Auftraggebers beim jeweiligen Referenzauftraggeber einverstanden. Die Einreichung einer Bescheinigung der Referenzauftraggeber ist daher nicht erforderlich.

4.15 Fachkräfte und Qualität

Gewichtung: 0,00%

4.15.1 Erklärung Fachkräfte [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen spätestens bei Leistungsbeginn ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung beschäftigt und auch die dafür notwendige technische Ausrüstung (z.B. Hardware, Software, Geräte, Werkzeuge und Materialien) zur Verfügung stehen.

- ☐ ☐ Keine Angabe
☐ ☐ Ja
☐ ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.15.2 Einzureichende Unterlagen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Entsprechend der "Anlage-KL Kriterienkatalog" sind zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen, die folgenden Unterlagen, als Anlagen zum Angebot, hochzuladen:

Nr.

- 2.4 - Havariekonzept
- 4.1 - Zertifikat ISO 9001:2015 oder vergleichbar
- 4.1 a - EU-Zulassung Bereich Frischfleisch
- 4.1 b - Bio nach EU-Öko-Verordnung 2018/848
- 4-4 - Produktrückrufkonzept
- 4.7 - Deutsches Rindfleisch (Färse)
- 4.8 - Schweinefleisch adlibitum gefüttert
- 5.1 - HACCP-Konzept

Auch die Unterlagen (Nr. 2.7, 2.8, 4.5, 4.6, 4.10 b, 4.11) sollten als Anlagen mit dem Angebot hochgeladen werden, da für die Bewertungskriterien eine Mindestsumme von 50 Punkten zu erreichen ist. Die vorgenannten Dokumente sind vergaberechtlich von der Nachforderung ausgeschlossen, da hierdurch das Angebot qualitativ verbessert werden kann.

Die geforderten Unterlagen sind dem Angebot beigelegt?

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 20261016 - Rahmenvereinbarung über die Komplettbelieferung mit Lebensmitteln

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Punkte aus Anlage-KL Kriterienkatalog

Gewichtung: 100,00%
Maximalpunktzahl: 100
Mindestbewertung: 50 Punkte

Die erreichte Anzahl der Punkte aus den Bewertungskriterien wird durch die Universitätsmedizin Frankfurt eingetragen.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Anlage-KL Kriterienkatalog Lebensmittel.XLSX	69,45 KB	xlsx
Dateianlage	Anlage-PL Preisblatt Lebensmittel.XLSX	225,80 KB	xlsx